

Stellungnahme

Zum „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes“ vom 9. Dez. 2016 („Open Data Gesetz“)

10. Jan. 2017

Seite 1

Bitkom vertritt mehr als 2.400 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.600 Direktmitglieder. Sie erzielen mit 700.000 Beschäftigten jährlich Inlands-umsätze von 140 Milliarden Euro und stehen für Exporte von weiteren 50 Milliarden Euro. Zu den Mitgliedern zählen 1.000 Mittelständler, 300 Start-ups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Hardware oder Consumer Electronics her, sind im Bereich der digitalen Medien oder der Netzwirtschaft tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 78 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, 9 Prozent kommen aus Europa, 9 Prozent aus den USA und 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom setzt sich insbesondere für eine innovative Wirtschaftspolitik, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

Zusammenfassung

Bitkom begrüßt den vom Bundesministerium des Innern vorgelegten „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes“ sehr. Er regelt erstmals, dass Daten der Bundesbehörden als Open Data zur Verfügung zu stellen sind. Dies wird für Verwaltung, Gesellschaft und Wirtschaft spürbar positive Effekte haben.

Der Entwurf erfüllt im Wesentlichen die Anforderungen der Digitalwirtschaft an ein erstes Open Data Gesetz des Bundes: Rohdaten, Open-by-Default und Open-by-Design, Kostenfreiheit, zentrale Metadaten und kommerzielle Nutzbarkeit sind richtig. Gleichwohl bleiben einige Erwartungen unerfüllt. Zu kritisieren ist etwa, dass kein verfahrensrechtlich abgesicherter Anspruch auf die Offenlegung von Daten vorgesehen ist. Nichtsdestotrotz sieht Bitkom das Gesetz als einen ersten und geeigneten Schritt an, dem zukünftig weitere Maßnahmen im Sinne eines umfassenderen Open Governments folgen müssen.

Bitkom unterstützt die Erstellung einer „Handreichung zu Open Data Aspekten im Rahmen der Beschaffung von IT-Systemen“, die nach Nr. 1.5 des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der G8 Open-Data-Charta angekündigt worden ist.

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Felix Zimmermann

Bereichsleiter Public Sector

T +49 30 27576-526

f.zimmermann@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Thorsten Dirks

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme Open Data Gesetz des Bundes

Seite 2|7

1. Offene Verwaltungskultur durch Gesetz

Bitkom begrüßt, dass die in der Bundesverwaltung vorhandenen Daten auf Grundlage eines formellen Gesetzes offen gelegt werden sollen. Der notwendige Kulturwandel in der Verwaltung darf nicht ausschließlich ihrer inneren Organisation selbst überlassen sein. Zwar zeigen gute Beispiele überwiegend aus Kommunen, dass Open Data auch ohne spezifische Gesetzesgrundlage gewollt ist und funktionieren kann. Offene Daten sind aber ein wichtiger und elementarer Baustein für die Fortschrittlichkeit der Digitalen Gesellschaft insgesamt, da der in ihnen enthaltene Datenschatz ein großes Potenzial birgt. Wenn der Rohstoff „Daten“ richtig nutzbar gemacht wird, sind durch neu gewonnene Erkenntnisse sachgerechtere Entscheidungen möglich und die Qualität von Services kann wesentlich verbessert werden. Hiervon profitieren Verwaltung, Zivilgesellschaft und Wirtschaft gleichermaßen. Ein parlamentarisch beschlossenes Gesetz ist insoweit am besten geeignet, den hinter der Öffnung von Verwaltungsdaten stehenden politischen Willen in konkrete Handlungsanforderungen zu transformieren und dabei den kulturellen Wandel in der Verwaltung zu verstetigen und in die Fläche zu tragen.

2. Abbau von Hemmnissen im Föderalismus

An einer geeigneten Stelle des Gesetzesentwurfs, z.B. in der Einführung oder Begründung, sollte nach Ansicht des Bitkom darauf hingewiesen werden, dass eine verstärkte Fragmentierung von Open Data in Bund, Ländern und Kommunen zu vermeidbaren Mehrkosten führen kann. Unnötigerweise würde auf Synergie- und Skaleneffekte verzichtet. Dies gilt nicht nur für die technische Bereitstellung von Daten, sondern auch für den regulatorischen Rahmen.

Viele Mitglieder des Bitkom sind Förderer und Nutzer von Open Data. Aus Sicht dieser Anwender setzt eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung von Open Data die gleichen Standards, Verfahren und Regeln in Bund, Ländern und Kommunen voraus. Datenabruf, Metadatenauszeichnung, rechtliche Bedingungen usw. sollten über Behörden- und Ländergrenzen hinweg standardisiert und weitgehend zentralisiert sein. Es haben sich bereits mehrere Bundesländer dazu bekannt haben, Open-Data-Gesetze zu erlassen und so ist der vorgelegte Gesetzesentwurf grundsätzlich dazu geeignet, hierfür im Sinne einer Vereinheitlichung als Beispiel zu dienen.

3. Fokussierung auf Rohdaten

Nach Art. 1 § 12a Abs. 1 des Gesetzesentwurfs sollen ausschließlich unbearbeitete elektronische Daten bereitgestellt werden. Bitkom unterstützt die Begrenzung auf Rohdaten. Es ist in wirtschaftlicher und rechtspolitischer Hinsicht richtig, ausschließlich Aufzeichnungen von Tatsachen zu veröffentlichen und es darüber hinaus den Behörden frei zu stellen, bearbeitete Daten zusätzlich bereitzustellen.

Es ist grundlegender Sinn und Zweck der Analyse von offenen Daten, die ursprünglich erhobenen und nicht verarbeiteten Daten verwenden zu können. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass die Veröffentlichung unbearbeiteter Daten im Sinne einer Kosten-Nutzen-Rechnung besonders wirtschaftlich ist. Wollte man zusätzlich bearbeitete Daten verpflichtend zur Verfügung stellen, so würde der höhere Aufwand die Kosten steigern und

Stellungnahme Open Data Gesetz des Bundes

Seite 3|7

Akzeptanz bei den betroffenen Behörden verringern. Letztlich handelt es sich vorliegend nicht um ein Transparenzgesetz, das einen Einblick in die Meinungsbildung der Verwaltung bieten soll. Transparenzgesetze benötigen einen wesentlich weitergehenden Regelungs- und Schutzrahmen, was für ein Open Data Gesetz wie vorliegend nicht erforderlich ist.

4. Mehr Verbindlichkeit durch Rechtsanspruch

Bitkom kritisiert, dass der Gesetzesentwurf keinen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf die Freigabe von Daten beinhaltet. Ein solcher Anspruch ist jedoch erforderlich, damit Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen überhaupt die Möglichkeit haben, die Freigabe von Datensätzen zu erwirken bzw. die Freigabeverweigerung überprüfen zu lassen. Der aktuelle Gesetzesentwurf bietet insoweit keine Möglichkeit zur wirksamen Kontrolle des Verwaltungshandelns.

Sollte ein entsprechender Rechtsweg nicht kompromissfähig sein, so fordert Bitkom zumindest die Möglichkeit einer Beschwerde bei der zuständigen Stelle nach Art. 1 § 12a Abs. 7 des Gesetzesentwurfs. Die zuständige Stelle müsste berechtigt sein, von der bereitstellungsverpflichteten Behörde die Gründe für die Nichtveröffentlichung zu erfahren. Auch ohne Weisungsbefugnis würde dadurch die harmonisierte Anwendung des Gesetzes innerhalb der Bundesverwaltung vereinfacht.

5. Klarstellung zur Aktualisierung bestehender Daten

Nach Art. 1 § 12a Abs. 1 des Gesetzesentwurfs stellen die Behörden „[...] elektronische Daten, die sie oder Dritte in ihrem Auftrag zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben haben, zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung, [...]“.

Bitkom regt an, die Formulierung im Hinblick auf die kontinuierliche Pflege und fortlaufende Aktualisierung der Datensätze zu präzisieren. Es sollte klargestellt werden, dass es nicht bei der Zurverfügungstellung der anfänglichen Daten bleiben darf, sondern auch korrigierte, aktualisierte oder erweiterte Daten offen zur Verfügung gestellt werden müssen. Auch wenn sich dies bereits aus dem aktuellen Wortlaut und dem Zweck des Gesetzes ergibt, dient dies der Rechtsklarheit.

6. Kostenfreiheit der Daten

Gemäß Art. 1 § 12 Abs. 3 S. 1 des Gesetzesentwurfs erfolgt der Datenabruf „entgeltfrei und zur uneingeschränkten Weiterverwendung durch jedermann“. Der Grundsatz der Kostenfreiheit und freien Weiterverwendung ist Kern eines jeden Open Data Gesetzes. Bitkom begrüßt diese Regelung daher sehr.

Gleichwohl verbleibt ein Interpretationsspielraum, der zur Vermeidung von Missverständnissen geschlossen werden sollte. Es darf nicht lediglich der „Datenabruf“ entgeltfrei und zur uneingeschränkten Weiterverwendung erfolgen, sondern es müssen auch die „Daten“ wortwörtlich davon umfasst sein, z.B. wie folgt: „Daten und Datenabruf erfolgen

Stellungnahme Open Data Gesetz des Bundes

Seite 4|7

entgeltfrei und zur uneingeschränkten Weiterverwendung durch jedermann.“ Durch diese Formulierung würde unmissverständlich klargestellt, dass auch die Daten kostenfrei und weiterverwendbar sind und nicht nur die Schnittstelle.

Darüber hinaus klärt die Begründung zu Art. 1 § 12a Abs. 3 des Gesetzesentwurfs darüber auf, dass die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehene Entgeltspflicht vorrangig sein soll. Nach Ansicht des Bitkom kommt es unter Anwendung dieser Regelung zwangsläufig zu schwierigen Abgrenzungsfragen über die Entgeltfreiheit. Unabhängig von der im Einzelnen geltenden Vorrangigkeit der Anwendung anderer Gesetze sollte der Gesetzesentwurf explizit für Rohdaten regeln, dass diese immer kostenfrei erhältlich und weiterverwendbar sind. Zeitgleich sollten ggf. damit kollidierende Spezialgesetze entsprechend angepasst werden.

7. „Zero-“ oder „Public-Domain-“ Lizenz

Gemäß Art. 1 § 12 Abs. 3 S.1 des Gesetzesentwurfs erfolgt der Datenabruf „[...] zur uneingeschränkten Weiterverwendung [...]“. Bitkom stimmt zu, dass eine uneingeschränkte Weiterverwendung der offenen Daten dringend notwendig ist. Sowohl die kommerzielle, als auch die private Nutzung der Daten muss zulässig sein.

Zur uneingeschränkten Weiterverwendung gehört auch, dass keinerlei mittelbaren Pflichten mit dem Bezug, der Weiterverarbeitung oder der Verbreitung der (ggf. weiterverarbeiteten oder ursprünglichen) Daten einhergehen, so z.B. auch nicht die Pflicht zur bloßen Namensnennung. Im Gesetz selbst oder zumindest in der Begründung sollte insofern konkretisiert werden, dass diese Voraussetzungen lediglich mit einer „Zero-“ bzw. „Public-Domain-“ Lizenz erfüllt sind. Hintergrund ist, dass die drei am häufigsten verwendeten Lizenzarten auf dem Metadatenportal GovData die Namensnennung erfordern oder eine kommerzielle Nutzung nicht zulassen. Nach Ansicht des Bitkom erfüllen diese jedoch nicht die Anforderungen des Gesetzesentwurfs an eine uneingeschränkte Weiterverwendbarkeit. Eine Wahlmöglichkeit für die bereitstellenden Behörden darf es insoweit nicht geben.

8. Registrierung für Sicherheitsschlüssel

Nach Art. 1 § 12 Abs. 3 S. 2 des Gesetzesentwurfs soll der Zugriff auf die Daten registrierungsfrei möglich sein. Dies ist nach Ansicht des Bitkom richtig und muss entsprechend umgesetzt werden.

Es ist darüber hinaus damit zu rechnen, dass viele Nutzer von offenen Daten des Bundes aus dem professionellen Umfeld der Digitalwirtschaft kommen. Es sollte daher zusätzlich die Verwendung technischer Schlüssel für den Zugriff über eine Programmierschnittstelle (API) möglich sein. Auf diese Art und Weise werden üblicherweise für den Aufruf unternehmensübergreifender Schnittstellen sogenannte API-Security-Keys verwendet, die mit einem Selbstservice über eine Registrierung erzeugt werden können. Selbstservice bedeutet hier insbesondere, dass keinerlei Hürden für die Registrierung bestehen. Diese Schlüssel stellen nach aktuellem Stand der Technik ein wichtiges Sicherheitsmerkmal dar. Eine Vielzahl kompromittierender Aufrufe kann damit frühzeitig abgewehrt werden.

Stellungnahme Open Data Gesetz des Bundes

Seite 5|7

Es sollten also zusätzlich rein technisch notwendige Registrierungsprozesse möglich sein, die die Nutzung der Daten nicht unnötig erschweren, diskriminierungsfrei und unmittelbar erteilt werden sowie die Datenschutzgrundsätze einhalten. Hilfreich wäre daher ein Zusatz als neuer S. 3 wie etwa: „Eine zusätzliche technische Registrierung für die Erzeugung von Sicherheitsschlüsseln für Programmierschnittstellen (API-Security-Keys) ist zulässig.“

9. Zentraler Metadatenzugang im Portal GovData

Es ist richtig, dass Art. 1 § 12a Abs. 4 des Gesetzesentwurfs die Einspeisung von Metadaten ausschließlich in ein zentrales Portal vorsieht. Bitkom befürwortet das Portal GovData als zentralen Einstiegspunkt für die Suche nach offenen Daten. Die Erweiterung des Datenangebots mit Inhalten, die von den Ländern vorangetrieben werden, ist richtig. Damit wird bereits ein Teil der wesentlichen Hemmnisse im Föderalismus abgebaut und der Zugang zu Open Data erleichtert.

In diesem Zusammenhang ist zu begrüßen, dass das Portal GovData am 21. Nov. 2016 die Entscheidung getroffen hat, zugunsten der Kompatibilität mit dem europäischen Metadatenstandard DCAT-AP auf die Entwicklung eines nationalen Standards zu verzichten. Es ist wichtig, dass ein möglichst hoher Grad an Weiterverwendbarkeit der Daten mit möglichst geringem Aufwand gewährleistet ist. Dabei müssen dringend die Entwicklungen und Standards berücksichtigt werden, die über den eigenen nationalen Tellerrand hinausgehen.

10. Ausschlussgründe

Die Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht nach Art. 1 § 12a Abs. 5 des Gesetzesentwurfs sind grundsätzlich nachvollziehbar. Gleichwohl stellen sie potenziell ein großes Hindernis für die Offenlegung von Daten dar. Es sollte insoweit darauf geachtet werden, dass sie nicht ohne sachlich gerechtfertigte Begründung herangezogen werden. Mangels rechtlicher Überprüfungsmöglichkeit, gäbe es hiergegen von außen keinerlei Handhabe.

Daher fordert Bitkom, dass die nach Art. 1 § 12a Abs. 7 des Gesetzesentwurfs einzurichtende Open-Data-Stelle mit einem Monitoring über die Veröffentlichungen und Nichtveröffentlichungen beauftragt wird. Die Datensätze, die durch ein solches Monitoring über die Art und Anzahl der Veröffentlichungen und Nichtveröffentlichungen samt Ausschlussgrund erhoben werden, müssen dabei selbst als offene Rohdaten zur Verfügung gestellt werden.

Konkret könnte Art. 1 § 12a Abs. 5 Nr. 3 des Gesetzesentwurfs (entgegenstehende IP-Rechte als Ausschlussgrund) zur Freistellung von einer Veröffentlichungspflicht missbraucht werden. Denn auch Sammelwerke und Datenbankwerke genießen nach § 4 Urheberrechtsgesetz aufgrund ihrer Auswahl bzw. systematischen oder methodischen Anordnung urheberrechtlichen Schutz. Die Bundesverwaltung könnte sich so in einer Vielzahl von Sachverhalten auf die Urheberrechte Dritter berufen, obwohl die Rohdaten des Sammel- oder Datenbankwerks selbst nicht zwangsläufig urheberrechtlich geschützt sind und durchaus in einer das Urheberrecht nicht verletzenden Form veröffentlicht werden könnten.

Stellungnahme Open Data Gesetz des Bundes

Seite 6|7

Nach dem aktuellen Wortlaut von Art. 1 § 12 Abs. 5 Nr. 3 des Gesetzesentwurfs ist die Bundesverwaltung auch nicht dazu verpflichtet, die Einräumung der für die Veröffentlichung notwendigen Nutzungsrechte von dem Rechteinhaber zu erfragen. Stattdessen reicht es aus, dass „Daten“ von IP-Rechten „erfasst sind“. Es ist durchaus vertretbar, dass sich die Bundesbehörde bei Aufträgen an Dritte nicht nur die intern notwendigen Nutzungsrechte einräumen lässt, sondern auch die für die Veröffentlichung im Sinne des Gesetzesentwurfs notwendigen Rechte. Eine solche Pflicht müsste sich in einem entsprechend eingeschränkten Ausschlussgrund widerspiegeln, um zu verhindern, dass Art. 1 § 12a Abs. 5 Nr. 3 des Gesetzesentwurfs in unverhältnismäßiger Weise zur Freistellung genutzt wird.

Auch bleibt in Art. 1 § 12a Abs. 5 Nr. 3 des Gesetzesentwurfs im Kontext der Rechteinhaberschaft unklar, wer als „Dritter“ zu verstehen ist. „Dritte“ können im Sinne des Gesetzes allenfalls Urheber und IP-Rechteinhaber sein, die als natürliche Person nicht der Bundesverwaltung angehören. Im Ergebnis schlägt Bitkom für Art. 1 § 12a Abs. 5 Nr. 3 des Gesetzesentwurfes folgenden Wortlaut vor: „3. die *Rohdaten* von Urheberrechten, verwandten Schutzrechten oder weiteren gewerblichen Schutzrechten *Dritter* erfasst werden, *der Rechteinhaber nicht der Bundesverwaltung angehört und er eine Einräumung der für die Veröffentlichung notwendigen Nutzungsrechte verweigert.*“

11. Grundsatz „Open by Design“

Nach Art. 1 § 12a Abs. 6 des Gesetzesentwurfs sollen die Behörden ihre Verwaltungsabläufe bereits frühzeitig so optimieren, dass die Bereitstellung von offenen Daten berücksichtigt wird.

Bitkom begrüßt die Regelung des „Open by Design“ Grundsatzes. Damit wird die Verwaltung im Rahmen ihrer Mittelverwendung und Organisation zu einem vorausschauenden Verhalten angemahnt. Bitkom bietet insoweit gerne seine Unterstützung für die Diskussion einer marktgerechten „Handreichung zu Open Data Aspekten im Rahmen der Beschaffung von IT-Systemen“ an, die nach Nr. 1.5 des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der G8 Open-Data-Charta angekündigt ist.

12. Sicherung der Business Continuity

Im Gesetzesentwurf sollte entweder direkt oder im Rahmen der Begründung die Forderung verankert werden, dass die Öffnung der Daten nicht mit negativen Auswirkungen auf die Verwaltungsprozesse der Behörden einhergehen darf. Hierfür wird in aller Regel eine IT-architektonische Trennung zwischen den veröffentlichten Daten und den produktiven Ursprungsdaten notwendig sein. Eine mögliche Kompromittierung der Open-Data-Systeme muss insoweit auswirkungsfrei auf die Produktivsysteme sein.

13. Einrichtung für Open Data

Bitkom begrüßt ausdrücklich den Aufbau einer Einrichtung nach Art. 1 § 12a Abs. 7 des Gesetzesentwurfs, die die Behörden des Bundes zu Fragen der Bereitstellung von Daten als offene Daten berät und fachlich unterstützt. Eine zentrale Anlaufstelle für Fragen zu Open Data ist zielführend und bedarfsgerecht. Sie muss mit entsprechenden eigenen Mitteln ausgestattet sein.

14. Haftungsbeschränkung und Management bei fehlerhaften Daten

Es ist hinnehmbar, dass mit der Bereitstellung von offenen Daten nach Art. 1 § 12a Abs. 9 des Gesetzesentwurfs ein Haftungsausschluss mit der Beschränkung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz einhergehen soll. Die Haftung zu beschränken ist sinnvoll, um für eine entsprechende Akzeptanz bei den Behörden zu sorgen und die Angst vor der Veröffentlichung zu nehmen. Auf die Haftungsbefreiung sollte im Portal in angemessener Form hingewiesen werden.

Gleichwohl darf die Haftungsbeschränkung nicht als Einladung verstanden werden, Rohdaten in mangelhafter Qualität bereitzustellen. Die nach Art. 1 § 12a Abs. 7 des Gesetzesentwurfs einzurichtende Open-Data-Stelle muss daher gemeinsam mit dem Datenportal GovData für einen Prozess sorgen, in dem die Veröffentlichung mangelhafter Datensätze z.B. durch automatisierte Integritäts- und Plausibilitätskontrollen weitgehend im Vorfeld aufgedeckt und verhindert wird. Darüber hinaus bedarf es einer sinnvollen Reporting-Möglichkeit über fehlerhafte oder unvollständige Datensätze für die Anwender. Werden Fehler oder relevante Unvollständigkeiten in bereits freigestellten Datensätzen erkannt, so müssen die Anwender entsprechend darauf hingewiesen werden. Dies kann etwa über freiwillig zu errichtende Profile erfolgen. Dem Ganzen muss sich ein konstruktives Fehlermanagement anschließen, das die bereitstellende Stelle mit umfasst und zukünftige gleichartige Fehler bestmöglich vermeidet.

15. Übergangsfrist

Nach Art. 2 des Gesetzesentwurfs sind Daten durch die datenhaltende Behörde spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten erstmals bereitzustellen. Erfordert die Datenbereitstellung aber erhebliche technische Anpassungen und ist deshalb eine Bereitstellung innerhalb dieses Zeitrahmens nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, so darf sie innerhalb eines erweiterten Zeitrahmens von insgesamt höchstens drei Jahren erfolgen.

Bitkom befürchtet, dass die Übergangsklausel innerhalb der ersten drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes häufig genutzt wird, um der Bereitstellungspflicht zunächst zu entgehen. Es fehlt eine klare Aussage und eine feststellende Instanz, wann genau eine technische Anpassung erheblich ist und wann ein unverhältnismäßig hoher Aufwand tatsächlich vorliegt. Bitkom schlägt hierfür eine zu dokumentierende Begründung der veröffentlichenden Behörde gegenüber der nach Art. 1 § 12a Abs. 7 des Gesetzesentwurfs einzurichtenden Stelle vor. Auch ohne Weisungsbefugnis der einzurichtenden Stelle ist damit zu rechnen, dass dies gegenüber der Behörde eine disziplinierende Wirkung hätte.

16. Finanzierung von GovData

Abseits vom Gesetzgebungsprozess würde Bitkom es begrüßen, wenn sämtliche Bundesländer dem Portal GovData beitreten. Zum einen würde die Zentralisierung den Abruf der Daten vereinheitlichen und standardisieren. Zum anderen könnte die Finanzierung der Aktivitäten der GovData Geschäftsstelle damit nachhaltig verbessert werden. Auch wenn dies in der Zuständigkeit der jeweiligen Länder selbst liegt, so könnte dies in angemessenem Rahmen durch den Bund eingefordert werden.